

Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Freizeithauses am Berliner Platz (FZHBOR)

vom 7. Dezember 1982

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	07.12.1982	08.12.1982

§ 1

Die Stadt Ratingen unterhält das Freizeithaus als öffentliche Einrichtung. Das Freizeithaus steht insbesondere für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:

1. Veranstaltungen gesellschaftlicher und unterhaltender Art (wie Vereins- und Betriebsfeiern, öffentliche Musik- und Tanzveranstaltungen),
2. kulturelle Veranstaltungen (wie Konzerte, Liederabende, Kunstausstellungen, Brauchtumsveranstaltungen),
3. politische Veranstaltungen,
4. Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, jugendpflegerischer, schulischer und sportlicher Art sowie Familienfeiern,
5. Tagungen, Versammlungen u.Ä.,
6. gewerbliche Veranstaltungen (wie Musterschauen, Verkaufsausstellungen).

Die unter Ziff. 1 bis 5 aufgeführten Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber gewerblichen Veranstaltungen.

§ 2

(1) Die Räume des Freizeithauses - mit Ausnahme des Restaurants und der dazugehörigen Nebenräume - können auf Antrag Einzelpersonen, Personenvereinigungen und Firmen (Benutzern) zur eigenverantwortlichen Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden.

(2) Wenn bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Schäden an städtischem Eigentum zu rechnen ist, kann die Stadt vom Benutzer vor Abschluss des Benutzungsvertrages die Gestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen (Nachweis einer ausreichenden Schadenversicherung, Gestellung einer Kautions, Bürgschaft o.Ä.).

(3) Die Vergabe der Kegelbahn bei regelmäßiger langfristiger Bahnmieta durch eine Gruppe erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 3

(1) Der Antrag auf Benutzung des Freizeithauses soll in der Regel zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters sowie der Art und Dauer der

Veranstaltung an den Bürgermeister schriftlich gestellt werden. In der Regel wird dem zeitlich früher eingegangenen Antrag der Vorrang gegeben. Ortsansässige Veranstalter sollen jedoch nach Möglichkeit den Vorzug vor auswärtigen erhalten.

(2) Ein Nutzungsanspruch wird erst begründet, nachdem ein Benutzungsvertrag mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorliegt. Gegenstand der Nutzung sind nur die im Benutzungsvertrag aufgeführten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Freizeithauses. Diese dürfen nur zu dem im Benutzungsvertrag angegebenen Zweck benutzt und an Dritte nicht überlassen werden.

(3) Der Benutzer kann aus wichtigem Grund von dem Vertrag bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zurücktreten. Bereits der Stadt entstandene Kosten sind zu erstatten.

§ 4

Der Benutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden, sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und auf Verlangen vorzulegen, ebenso die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

§ 5

(1) Die vom Bürgermeister beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer, dessen Beauftragten und den von ihm engagierten Mitwirkenden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Die Bestuhlung des Saales und der Klubräume richtet sich nach den genehmigten Bestuhlungsplänen. Die für das Freizeithaus geltenden Sicherheitsbestimmungen müssen genau eingehalten werden.

§ 6

(1) Bei jeder Veranstaltung hat der Benutzer, soweit im Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.

(2) Die Benachrichtigung eines Sanitätsdienstes obliegt dem Benutzer.

(3) Wenn von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert werden (z.B. Gestellung einer Brandwache u.Ä.) so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Benutzers. Der Benutzer hat dem Bürgermeister auf Verlangen nachzuweisen, welche Auflagen erteilt worden sind und dass er diese Auflagen erfüllen wird.

(4) Dem Personal der Stadtverwaltung, dem Unfallhilfsdienst, Beauftragten der Polizei und Feuerwehr sowie sonstigen legitimierten Beauftragten ist zu allen überlassenen Räumen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Die für diesen Personenkreis kenntlich gemachten Sitzplätze sind in jedem Fall freizuhalten.

§ 7

(1) Die für die Veranstaltung benötigten technischen Einrichtungen dürfen nur von Personen, die vom Bürgermeister hierzu beauftragt sind, überwacht und bedient werden. Das eigenmächtige Anschließen an das Niederspannungsnetz ist untersagt.

(2) Die Benutzung von eigenen Geräten ist mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

§ 8

(1) Das Bewirtschaftungsrecht des Freizeithauses steht grundsätzlich dem von der Stadt Ratingen eingesetzten Pächter des Restaurants zu.

(2) Vom Bewirtschaftungsrecht ausgenommen sind der Klubraum II und der Mehrzweckraum im Kellergeschoss. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für bis zu acht vereins- oder parteiinternen Veranstaltungen auch für Saal, Foyer und Klubräume Ausnahmen zu erteilen; eine Ausnahme ist nicht zulässig für jeweils die letzte Woche vor dem Aschermittwoch.

§ 9

Der Benutzer ist nur auf Grund der im Benutzungsvertrag festgelegten Sondererlaubnis berechtigt, die Räumlichkeiten des Freizeithauses mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, Plakaten und sonstigen Werbemitteln sowie mit Verkaufs- und Ausstellungsgegenständen auszustatten. Für Dekorationszwecke dürfen nur behördlich anerkannte, schwerentflammbare Materialien verwendet werden. Der Benutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Freizeithaus zu entfernen. Die Stadt behält sich vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Benutzers diesem zuzustellen oder volles Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 10

Die Besucher sollen grundsätzlich angehalten werden, ihre Garderobe abzugeben. Personal für die Garderobe stellt der von der Stadt Ratingen eingesetzte Pächter des Restaurants, wenn er die Veranstaltung bewirtschaftet.

§ 11

(1) Die Stadt und ihre Bediensteten oder Beauftragten haften dem Benutzer für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung des Saales und seiner Einrichtungen entstehen, nur insoweit, als die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt eintritt. Im Übrigen haftet die Stadt weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs.

(2) Der Benutzer befreit die Stadt von einer evtl. Schadenersatzpflicht gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit der Benutzung einen Schaden erleiden. Er hat vor Vertragsabschluss nachzuweisen, dass alle möglichen Schadenersatz- und Freistellungsansprüche dem Grunde und Umfang nach durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

(3) Die Haftung der Stadt aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt haftet jedoch nur, sofern der Benutzer nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

(4) Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die vom Benutzer oder von Besuchern bei Veranstaltungen des Benutzers eingebracht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12

(1) Der Benutzer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen oder die den städtischen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Benutzung zugefügt werden.

(2) Bei der Benutzung verursachte Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister (Hausmeister oder Amt für Schulverwaltung und Sport) zu melden.

§ 13

(1) Die Stadt Ratingen ist berechtigt, aus wichtigem Grunde vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere, wenn

1. der Benutzer gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder der Benutzungsordnung verstößt,
2. außergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt) es erfordern.

(2) Im Falle des Rücktritts hat der Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch etwa entstandenen Schadens.